



Haus- und Schulordnung

(Stand: 07 / 2018)

In unserer Schule treffen täglich über 1100 Schülerinnen und Schüler und etwa 100 Lehrkräfte zusammen, um zu lernen, zu unterrichten, um sich in den Pausen zu erholen – kurz: um den Schultag gemeinsam zu gestalten.

Ein Zusammenleben so vieler Menschen bedarf fester Regeln. Um einen rücksichtsvollen Umgang und ein friedliches Zusammenarbeiten zu gewährleisten, muss man sich darauf verlassen können, dass sich jeder an diese Regeln hält.

Eine Haus- und Schulordnung kann unmöglich für alle denkbaren Einzelfälle Vorschriften und Gebote aufstellen. Darum gibt es Normen, die das grundsätzliche Verhalten im Lebensraum Schule beschreiben.

Diese Haus- und Schulordnung wurde von allen Gremien der Ernst-Reuter-Schule (Gesamtkonferenz, Schulkonferenz und Schulleiternbeirat) einstimmig verabschiedet.

Weiterhin wurde festgelegt, dass bei schwerwiegenden Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen die Haus- und Schulordnung die Eltern telefonisch oder schriftlich benachrichtigt werden. Eine Information dieser Benachrichtigung wird in der Schülerakte als Vermerk dokumentiert.

I Grundsätzliches

- (1) Niemand darf in der Schule verletzt werden – weder körperlich noch in seiner Persönlichkeit – darum müssen alle Konflikte gewaltlos gelöst werden!
- (2) Keiner darf in seinem Recht auf Bildung und seinem Lerninteresse beeinträchtigt werden. Darum sind jegliche Störungen des Unterrichts zu unterlassen.
- (3) Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Lehrkräfte grundsätzlich Folge zu leisten.
- (4) Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Lerngruppe, erkundigt sich eine Schülerin / ein Schüler (vorzugsweise die Klassensprecherin / der Klassensprecher) im Sekretariat nach deren Verbleib.
- (5) Bildschirme im Bereich des Aula-Fensters und im Eingangsbereich zeigen die jeweils aktuellen Vertretungsregelungen an. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sollen ihren Klassen die passenden Informationen mitteilen.
- (6) Während der Unterrichts- und Pausenzeiten darf das Schulgelände nicht verlassen werden.

Ausnahme: Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis durch eine Lehrkraft. Arztbesuche sollen außerhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden, ansonsten sind diese der Klassenlehrkraft einen Tag zuvor durch die Eltern schriftlich anzukündigen. Das Verlassen der Schule im Krankheitsfall erfolgt erst nach Rücksprache mit den Eltern in Abstimmung mit der Schulleitung durch das Sekretariat. – Diese Regelungen sind unbedingt einzuhalten, da ansonsten der Versicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler erlischt.

- (7) Zum Zwecke einer verlässlichen und ordnungsgemäßen Dokumentation der Entschuldigungen bei Versäumnissen führt jede Schülerin und jeder Schüler in eigener Verantwortung ein Entschuldigungsheft, in das in chronologischer Reihenfolge Atteste eingeklebt werden und Eltern handschriftliche Eintragungen vornehmen; dabei ist jeweils die nächste freie Seite zu beschreiben, um nachträgliche Eintragungen zu verhindern. Dieses Entschuldigungsheft ist nach Krankheit immer dem Klassenlehrer vorzule-

gen, der mit Kürzel und Datum den Eingang „quittiert“; dies gilt als Grundlage für das Entschuldigen von Fehlzeiten, die entsprechend im Klassenbuch vermerkt werden.

Hierbei gilt: Spätestens am dritten Tag nach Beginn einer Krankheit bzw. spätestens drei Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichtes ist der Klassenlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Bei Erkrankungen, die länger als eine Woche dauern, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, der Klassenlehrer muss informiert werden.

Die Schule ist grundsätzlich berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen Attestes in jedem Krankheitsfall zu verlangen.

Das Entschuldigungsheft verbleibt für die Dauer der Schulzeit beim Schüler und wird schuljahresübergreifend weitergeführt; bei Unklarheiten ist es jederzeit jedem Fachlehrer vorzulegen. Volle Hefte werden dem Klassenlehrer übergeben, der sie für 2 Jahre aufbewahrt. Die Entschuldigungshefte der Abschlussklassen werden am Schuljahresende vom Klassenlehrer eingesammelt und im Archiv der Schule verwahrt.

- (8) Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien der Schulleiter. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen. Günstige Konditionen für Flugtickets oder Urlaubsregelungen der Eltern u. Ä. können hierbei nicht als Gründe berücksichtigt werden.

- (9) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Regeln zu achten. Sie haben eine allgemeine Aufsichtspflicht, die sich auf das gesamte Schulgelände bezieht. – Die Aufsichtsführung gilt auch für das die Schule umgebende Gelände.

II Schulgelände

- (1) Das Schulgelände hat zwei Zugänge:

- den Haupteingang an der Offenbacher Straße und
- den Nebeneingang am Dr.-Heumann-Weg.

Der Haupteingang ist von Montag bis Donnerstag in der Kernzeit zwischen 7 Uhr und 17 Uhr, am Freitag von 7 bis 16 Uhr geöffnet.

Das Schultor vom Nebeneingang wird in der Zeit zwischen 9 Uhr und 12 Uhr abgeschlossen. Darauf weist auch ein Hinweisschild an diesem Tor hin.

Sowohl Fußgänger als auch Fahrradfahrer benutzen bitte als Zugang von der Offenbacher Straße aus den Haupteingang zum Schulgelände. Das Durchqueren des Parkplatzes mit Fahrrädern sowie zu Fuß ist aufgrund der möglichen Gefährdung durch ein- und ausparkende Fahrzeuge nicht erlaubt.

- (2) Für Eltern, die ihre Kinder mit einem PKW zur Schule bringen möchten, ist das Befahren des Parkplatzes oder das Halten im Bereich der Parkplatz-Zufahrt aus Gründen des Verkehrsrechtes und der Sicherheit nicht zulässig. Ebenso ist es nicht möglich, Schülerinnen und Schüler im Bereich des Haupteingangs-Tores (am Straßenrand der Offenbacher Straße) aus einem PKW aussteigen zu lassen, da hier die Bepflanzung des Seitenstreifens (Verantwortung und Pflege: Stadt Dietzenbach) ein Betreten des Bürgersteiges nicht zulässt. Eltern werden daher dringend gebeten, im Bedarfsfall ihre Kinder beispielsweise im Bereich des

Parkplatzes der katholischen Kirche aussteigen zu lassen (hier bitte die Gegebenheiten der Dietzenbacher Tafel beachten!) oder den Zugang vom Dr.-Heumann-Weg („Kinderhaltestelle“) aus zu nutzen.

(3) Der Schulhof ist von Schulgebäuden, Hecken, Mauern und Rasenflächen umgeben. Die gelben Markierungslinien im Bereich der Eingänge grenzen den Schulhof ein, sie dürfen in den Pausen nicht überschritten werden. Weitere gelbe Markierungslinien befinden sich rund um den Wartebereich am Kiosk, sowie an den Toiletten.

Innerhalb der Markierungen sollen sich keine Schülerinnen und Schüler aufhalten, um einen freien Zugang sowohl zum Kiosk als auch zu den Toiletten zu ermöglichen und um Rempelen zu vermeiden.

(4) Der Schulhof ist zum Spielen freigegeben. Grünflächen, die mit Büschen und Blumen bepflanzt sind, dürfen allerdings nicht betreten werden.

(5) Abfall ist in den aufgestellten Behältern zu entsorgen. Die Schülerinnen und Schüler tragen die Mitverantwortung für die Sauberhaltung des Schulgeländes, insbesondere des Schulhofes. Jede Klasse übernimmt jeweils für eine Woche im Schuljahr den Reinigungsdienst. Dieser beseitigt nach Unterrichtschluss unter Aufsicht den herumliegenden Abfall.

(6) Der Schulhof der ERS ist eine „Fahrradfreie Zone“. Aus Sicherheitsgründen dürfen Fahrräder und sonstige Gefährte nicht mit auf den Schulhof gebracht werden. Sie werden bei den Fahrradständern abgestellt und durch ein Schloss gesichert. Ein videoüberwachter Fahrradabstellplatz befindet sich auf dem Schulgelände im Innenhof des Hauptgebäudes.

(7) Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten!

III Verhalten auf dem Schulgelände und in den Unterrichtsräumen

(1) Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Die Lehrkraft schließt zu Beginn des Unterrichts und nach den großen Pausen den Unterrichtsraum auf. Nach der letzten Stunde und vor den großen Pausen werden die Unterrichtsräume wieder verschlossen. Die Lehrkraft, die zuletzt das Treppenhaus verlässt, schließt die Außentür ab.

(2) Häufiges Zuspätkommen von Schülerinnen und Schülern wird in der Sozialverhaltensnote berücksichtigt und im Zeugnis vermerkt. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unpünktliche Schülerinnen und Schüler in das Klassenbuch einzutragen. Jede Lehrkraft kann die unpünktlichen Schüler anweisen, den Verspätungsraum aufzusuchen sowie versäumte Unterrichtszeit nacharbeiten lassen.

(3) Jede Klasse hält ihren Klassenraum ordentlich. Der in jeder Klasse eingeteilte Ordnungsdienst sorgt dafür, dass der Klassenraum am Ende einer Unterrichtsstunde in einen sauberen Zustand gebracht wird. Die Fachlehrer beginnen ihren Unterricht erst dann, wenn sich der Klassenraum in einem unterrichtsfähigen Zustand befindet. Jeder Raum ist besenrein zu hinterlassen, ansonsten kann er nicht gereinigt werden. Klassenräume dürfen in Absprache mit der Klassenlehrkraft und der Schulleitung individuell gestaltet werden.

(4) Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle in den Räumen hochzustellen, die Fenster zu schließen und die Jalousien hochzudrehen.

(5) Die Schulgebäude dürfen von Schülerinnen und Schülern nur dann betreten werden, wenn die unterrichtende Lehrkraft anwesend ist.

(6) Das Hauptgebäude (Verwaltung, Fachraumtrakt und Cafeteria) wird von den Schülerinnen und Schülern nur über den

Haupteingang betreten. Der Eingang zwischen Hausmeisterbüro und Cafeteria ist den Lehrkräften vorbehalten.

(7) Für den Fachunterricht warten die Schülerinnen und Schüler vor dem Eingang des Hauptgebäudes. Das Betreten ist nur zusammen mit einer Lehrkraft erlaubt.

(8) Für das Verhalten in der Cafeteria gilt die vom Schulsprecher-Team aufgestellte Cafeteria-Ordnung, die Bestandteil dieser Schulordnung ist. Sie gilt in entsprechender Weise auch für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Schülerbücherei, der Lernwerkstatt, im Repi-Büro und allen anderen Räumen.

(9) Durch Anordnung des Schulträgers ist das Kaugummikauen in den Schulgebäuden nicht erlaubt.

III a Verhalten – hier: Handy-Regelung

(10) Es besteht keine Notwendigkeit, ein Mobiltelefon (Handy) in die Schule mitzubringen. In Notfällen wenden sich Schülerinnen und Schüler an das Sekretariat. Wenn trotzdem ein Handy in die Schule mitgebracht wird, dann muss es ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche aufbewahrt werden. Ebenso verhält es sich mit sonstigen Geräten, die den Unterricht stören können, z. B. MP3-Player, etc. Lehrkräfte können Ausnahmen von dieser Regelung jeweils für die Dauer einer Unterrichtsstunde gewähren, wenn ein solches Gerät als Unterrichtsgegenstand verwendet werden soll. Allerdings muss die Lehrkraft dabei anwesend sein.

(11) In der Mittagspause (13:15 bis 13:50) können Handys etc. außerhalb der Unterrichtsräume benutzt werden, solange keine Lärmbelästigungen gegeben sind.

Schülerinnen und Schüler, die gegen diese Regelungen verstoßen, werden aufgefordert, den Trainingsraum zu besuchen, da in diesen Fällen eine Unterrichtsstörung vorliegt. Außerdem kann das Gerät vorübergehend eingezogen werden. Eine Rückgabe erfolgt nur an die Eltern. Außerdem kann und wird die Schule bei möglichen Beschädigungen solcher Geräte und auch im Falle eines Diebstahls keinerlei Schadensersatzforderungen nachkommen.

(12) Es ist untersagt, auf dem Schulgelände Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften anzufertigen. Ausnahme: Genehmigung zur Anfertigung von Film- und Foto-Aufnahmen durch Lehrkräfte und Beauftragte nach Zustimmung der Betroffenen. Zuwiderhandlungen müssen unter bestimmten Umständen strafrechtlich verfolgt werden.

IV Verhalten während der Pausen

(1) Während der großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof auf. Sie verhalten sich rücksichtsvoll und friedlich, sodass keine Mitschülerinnen und Mitschüler beeinträchtigt werden.

(2) Das Ballspielen (mit Softbällen) ist auf dem Schulhof erlaubt, soweit die Mitschülerinnen und Mitschüler nicht gefährdet werden oder die Spiele zu Beschädigungen führen. – Ballspielen gegen die Fassaden und auf den überdachten Flächen ist nicht erlaubt.

(3) Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Da es sich um besonders hygienische Orte handelt, müssen sie in einem sauberen Zustand hinterlassen werden. Die Schülerinnen und Schüler werden gebeten, die Beschilderungen der Toiletten zu beachten.

(4) Das Schneeballwerfen ist nicht erlaubt.

Bei Fragen zu dieser Haus- und Schulordnung wird darum gebeten, gerne jederzeit Kontakt mit dem Team der Ernst-Reuter-Schule aufzunehmen.